

# Vorblatt

## **Problem:**

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO), dem Österreich am 6. März 1998 beigetreten ist (BGBl. III Nr. 73/1998). Auf der 14. Tagung des ERO-Rates am 9. April 2002 wurde die Zusammenlegung der bisherigen zwei ständigen Büros der CEPT, nämlich des ERO (European Radiocommunication Office) und des ETO (European Telecommunications Office) beschlossen und damit die Urkunde zur Änderung des Übereinkommens zur Gründung des ERO angenommen, dem das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) in der Fassung der Änderung vom 9. April 2002 als Anlage beigefügt ist. Es tritt an die Stelle des ursprünglichen Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO). Die Unterzeichnung fand am 17. Dezember 2002 in Kopenhagen statt.

Auf der 5. Tagung des ECO-Rates vom 22. bis 23. November 2011 wurde eine Änderung des Übereinkommens zur Gründung des ECO samt Anlage angenommen. Die Türkei hat ihre Beitragseinheiten von 10 auf 5 reduziert.

## **Ziel:**

Die Änderung betrifft die Anlage A des Übereinkommens.

Das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten wurde nach Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG ratifiziert. Für die Änderungen ist daher die Genehmigung des Nationalrates erforderlich.

## **Inhalt:**

Die Türkei hat die Beitragseinheiten von 10 auf 5 Einheiten reduziert.

## **Alternativen:**

Keine. Eine Nichtratifizierung würde ein Inkrafttreten der Änderungen verhindern, da dafür die Ratifizierung aller Vertragspartner erforderlich ist.

## **Wesentliche Auswirkungen:**

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens. Der zu leistende finanzielle Beitrag bleibt gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert. Österreich hat demnach 10 Beitragseinheiten zu zahlen; das waren im Jahr 2018 ca. 87.000,- Euro.

## **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das ECO besteht unabhängig von den Institutionen der Europäischen Union, wenngleich eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erfolgt. Vorschriften der Europäischen Union sind durch das Übereinkommen nicht berührt.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.